

6 K 5/24



Amtsgericht Solingen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 03.09.2025, 08:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal S 106, Goerdelerstr. 10, 42651 Solingen

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Gräfrath, Blatt 4055,

BV lfd. Nr. 1

132/340 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Gräfrath, Flur 35, Flurstück 203, Gebäude- und Freifläche, Marktstraße 5, Größe: 630 m² verbunden mit dem Sondereigentum an den im zweiten Obergeschoss gelegenen im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Räumen, nebst einem Raum im Dachgeschoss, einem Gartenhaus, sowie zwei Kellerräumen.

versteigert werden.

Bei dem Objekt handelt es sich um eine Eigentumswohnung im zweiten Obergeschoss und Dachgeschoss sowie Gartenhaus und Sondernutzungsrecht an einer Gartenfläche. Die Wohnung konnte zum überwiegenden Teil eingesehen werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.03.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG zum Stichtag 11.06.2024 auf

205.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.